

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2015030/1

Dezernat: <b>OB</b>	aktuelles Gremium <b>Ortschaftsrat Wülknitz</b>	Sitzung am: <b>18.03.2015</b> TOP: <b>2.8</b>
Amt: <b>Amt 20</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2015030/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>26.02.2015</b>

### Betreff

**Gaskonzessionsvertrag Ortschaft Wülknitz - Vergabekriterien**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.03.2015: Ortschaftsrat Wülknitz	18.03.2015	laut BV
2	21.04.2015: Hauptausschuss	21.04.2015	laut BV
3	30.04.2015: Stadtrat	30.04.2015	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Kurt-Jürgen Zander		13.04.2015

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage.

### Gesetzliche Grundlagen:

- § 46 EnWG

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

### **0. Vorbemerkung**

Für das Gebiet der Ortschaft Wülknitz ist ein Verfahren zur Vergabe der Gaskonzession durchzuführen. Zu diesem Zweck sind die Vergabekriterien zu beschließen, bevor die Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

### **1. Begriffsbestimmungen: Konzession, Konzessionsabgabe, Netzentgelt**

Die (Strom-/Gas-)Konzession ist der Sache nach nichts anderes als die Erlaubnis, öffentliche Verkehrswege zur Verlegung von Leitungen und Zubehör benutzen zu dürfen. Dementsprechend sieht § 46 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor:

„Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen.“

Im Gegenzug hat das konzessionierte Energieunternehmen ein Entgelt, die sogenannte Konzessionsabgabe, an die Gemeinde zu zahlen. Deren Höchstbetrag ist gesetzlich in der Konzessionsabgabenverordnung geregelt. Die Gemeinden können den Abschluss von Konzessionsverträgen ablehnen, solange das Energieunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Das konzessionierte Energieunternehmen seinerseits legt die Kosten für das Strom- bzw. Gasnetz und damit auch die Kosten aus der Konzessionsabgabe auf die das Netz nutzenden Strom- bzw. Gaslieferanten um und erhebt für die Durchleitung ein Netzentgelt.

Das Netzentgelt kann allerdings vom Netzbetreiber nicht völlig frei bestimmt werden. Vielmehr unterliegen die Netzentgelte der Regulierung durch die Regulierungsbehörden, die auf Grundlage der Anreizregulierungsverordnung für jeden Netzbetreiber und jedes Kalenderjahr Erlösobergrenzen festlegt. Zusätzlich wird die Erlösobergrenze jedes Netzbetreibers jährlich um einen von der Regulierungsbehörde festgelegten Prozentsatz unter Berücksichtigung der Verbraucherpreisentwicklung, des Produktivitätsfortschritts und ggf. weiterer Faktoren abgesenkt. Auf der Grundlage der Erlösobergrenze wird dann nach den Regeln der Stromnetzentgeltverordnung bzw. Gasnetzentgeltverordnung das Netzentgelt für die Nutzung des Stromnetzes ermittelt und wenn erforderlich jährlich angepasst.

### **2. Konzessionsgebiet / Konzessionsabgabe / bisheriger Konzessionsnehmer**

Konzessionsgebiet ist das Gebiet der ehemalige Gemeinde Wülknitz. Das Netz hat eine Gesamtlänge von 2,07 km; es existieren 62 Zähler. Das jährliche Konzessionsabgabenaufkommen beträgt ca. 800 Euro. bisheriger Konzessionsnehmer ist die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH.

### **3. Sachverhalt / bisheriges Verfahren**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2012 (Beschluss-Nr. 12/StR/22/008) wurden die Stromkonzession vollständig die Gaskonzession jedoch mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Wülknitz vergeben. Hintergrund war, dass die Gaskonzession für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wülknitz erst am 31.01.2016 ausläuft. Inzwischen steht jedoch auch die Neuvergabe der Gaskonzession für Wülknitz an.

Hierzu wurde zunächst die MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH aufgefordert, die

maßgeblichen Netzdaten an die Stadt Köthen (Anhalt) zu übermitteln. Diese Daten sind für Mitbewerber um die Konzession erforderlich, um die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme zu prüfen. Die Strukturdaten zum Netz wurden mit Schreiben vom 12.12.2013 vorgelegt.

Da es sich um ein sehr kleines Netz handelt, wurde anders als im ersten Konzessionsverfahren durch die Verwaltung keine eigene Wirtschaftlichkeitsanalyse einer Netzübernahme durchgeführt.

Das Auslaufen des Gaskonzessionsvertrages wurde am 30.01.2014 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30.04.2014. Daraufhin bekundeten folgende Unternehmen ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages:

- a) MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
- b) Köthen Energie GmbH.

#### **4. Weiteres Verfahren**

Auch wenn auf Konzessionsverträge das Vergaberecht keine Anwendung findet, gelten dieselben Grundsätze eines diskriminierungsfreien und transparenten Verfahrens. Das Verfahren soll wie folgt gestaltet werden:

- a) Zunächst bedarf es vorab festzulegender, verbindlicher Auswahlkriterien. Diese Kriterien (siehe 5.) sind vom Stadtrat zu beschließen.
- b) Anschließend werden die Bewerber aufgefordert, ihre Vertragsangebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages abzugeben.
- c) Auf der Grundlage der Angebote finden dann Gespräche mit den Bietern statt.
- d) Die endgültigen Angebote werden dann entsprechend den vom Stadtrat beschlossenen Kriterien geprüft.

Der Stadtrat entscheidet sodann über den Zuschlag entsprechend den festgelegten Kriterien.

#### **5. Vergabekriterien**

Da sich die Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Konzessionsvergabe ständig weiterentwickelt, konnte die Kriterien des ersten Verfahrens nicht ohne Weiteres übernommen werden. Durch Rödl & Partner, die die Stadt Köthen (Anhalt) schon im ersten Verfahren beraten haben, wurde in Abstimmung mit der Verwaltung ein neuer Kriterienkatalog erarbeitet, der der aktuellen Rechtslage Rechnung trägt. Entscheidend ist, dass sich die Vergabe der Konzession an den Zielen des EnWG zu orientieren hat. Diese ergeben sich aus § 1 EnWG:

„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.“

Ferner darf sich die Stadt Köthen (Anhalt) keine Leistungen des Konzessionsnehmers versprechen lassen, die mit den gesetzlichen Regelungen nicht vereinbar sind. Für den Kriterienkatalog wird auf **Anlage 1** verwiesen.

#### **6. Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Auswahlkriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage zu

beschließen.



**Anlage 1.pdf**